

Satzung der Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e. V.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen „Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V. (BGS)“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen worden.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Münster.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, die Güte von Sekundärbrennstoffen und Recyclingholz zu sichern. Sekundärbrennstoffe im Sinne dieser Satzung sind Stoffe aus vorbehandelten Abfällen zur Substitution von fossilen Energieträgern. Recyclingholz im Sinne dieser Satzung sind Produkte oder Brennstoffe, die aus Altholz gemäß Altholzverordnung und sonstigen Holz und Holzwerkstoffen zur stofflichen und / oder energetischen Nutzung hergestellt wurden.
- 2.2 Der Verein hat die Aufgabe
 - 2.2.1 gütegesicherte Produkte mit den Gütezeichen „Sekundärbrennstoffe“, „Biogener Anteil Ersatzbrennstoffe / Sekundärbrennstoffe“ und/oder „Recyclingholz“ zu kennzeichnen,
 - 2.2.2 für gütegesicherte Produkte gemäß Abschnitt 2.1 Gütezeichensatzungen nebst Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung von Gütezeichen sowie die Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zu schaffen, bei Bedarf fortzuschreiben und deren Einhaltung zu überwachen,
 - 2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Erzeugnisse, deren Güte gesichert ist, mittels Gütezeichen zu kennzeichnen,
 - 2.2.4 gütesichernde und an der Gütesicherung interessierte Unternehmen in allen Belangen der Gütezeichen zu beraten,
 - 2.2.5 Anwendungsempfehlungen zu erarbeiten,
 - 2.2.6 darauf hinzuwirken, dass die Hersteller von Sekundärbrennstoffen und/oder Produkten aus Recyclingholz ihre Anlagen zur Herstellung von Sekundärbrennstoffen und/oder Produkten aus Recyclingholz gütesichern und überwachen lassen,
 - 2.2.7 die Herstellung und den Einsatz von Sekundärbrennstoffen und/oder Recyclingholz zu fördern,
 - 2.2.8 Öffentlichkeitsarbeit für die Gütesicherungen zu betreiben,
 - 2.2.9 Forschungsvorhaben in Bezug auf die Gütesicherungen nach Abschnitt 2.1 sowie die Qualitätsverbesserung fördern,
 - 2.2.10 u. a. Mengenstatistiken zu erheben, Ringtests durchzuführen und auszuwerten, fachliche Projekte zu begleiten, fachlich zu Gesetzesnovellen im Abfallrecht Stellung zu nehmen.

- 2.3 Der Verein erbringt die in 2.2 dargestellten Leistungen im Interesse seiner ordentlichen Mitglieder.
- 2.4 Der Verein ist im Rahmen des Vereinszwecks berechtigt, nationalen und internationalen Organisationen oder juristischen Personen beizutreten oder solche zu gründen, die auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen können.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die Sekundärbrennstoffe und/oder Recyclingholz herstellen, anwenden, beabsichtigen herzustellen und/oder anzuwenden.
- 3.2 Kooperative Mitglieder können Verbände und Vereine werden, die den Vereinszweck fördern wollen und deren Mitglieder unter anderem auch Sekundärbrennstoffe und/oder Recyclingholz herstellen, herstellen wollen, anwenden oder anwenden wollen.
- 3.3 Fördernde Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die die Voraussetzungen nach den Abschnitten 3.1 und 3.2 nicht erfüllen, die jedoch ein Interesse an der Förderung des Zwecks des Vereins haben.
- 3.4 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e.V. zu richten.
- 3.5 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den unter Abschnitt 14 dieser Satzung aufgeführten Rechtsweg für sich in Anspruch nehmen. Die Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen.
- 3.6 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1 mit Ausnahme der Anwender sind berechtigt, das Gütezeichen für Sekundärbrennstoffe und/oder Recyclingholz zu erwerben.
- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 4.2.1 den Vereinszweck zu fördern;
 - 4.2.2 die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten sowie binnen 12 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß Abschnitt 3.1 erworben haben, die Verleihung eines Gütezeichens zu beantragen.
- 4.3 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Produkte selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

- 4.4 Die Mitglieder haben Beiträge und Umlagen an den Verein zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Umlagen, soweit es nicht Sonderumlagen im Sinne der Beitragsordnung sind, sind nur möglich zur Erreichung oder Förderung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins und dürfen das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Der Vorstand hat die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen in einer Beitrags- und Umlageordnung der Gütegemeinschaft niederzuschreiben.
- 4.5 Kooperative Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht freigestellt werden, wenn die Beitragsfreistellung auf Gegenseitig beruht.

5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- 5.1.1 Austritt,
 - 5.1.2 Ausschluss,
 - 5.1.3 Liquidation,
 - 5.1.4 Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung mangels Masse.
- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten (Eingang in der Geschäftsstelle) zum Ende des nächsten Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
- 5.3.1 die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nach den Abschnitten 3.1 bis 3.3 nicht mehr gegeben sind,
 - 5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1 mit Ausnahme der Anwender nicht nach 12 Monaten, nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, ein Gütezeichen beantragt,
 - 5.3.3 der Antrag auf Verleihung eines Gütezeichens endgültig abgelehnt ist,
 - 5.3.4 ein verliehenes Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird, oder das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der Gütegemeinschaft, die Gütezeichensatzungen, die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft oder
 - 5.3.5 gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.
- 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, den im Abschnitt 14 aufgeführten Rechtsweg für sich in Anspruch nehmen.
- 5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.
- 5.8 Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch hinsichtlich des Vereinsvermögens.

6 Organe und Einrichtungen des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- 6.1.1 die Mitgliederversammlung,

- 6.1.2 der Vorstand,
- 6.1.3 die Güteausschüsse.
- 6.2 Die Einrichtungen des Vereins sind:
 - 6.2.1 Ausschüsse,
 - 6.2.2 Rechnungsprüfer,
 - 6.2.3 der Geschäftsführer, soweit nach Abschnitt 13 bestellt,
 - 6.2.4 die Geschäftsstelle.
- 6.3 Alle Amtsträger der Gütegemeinschaft sind ehrenamtlich tätig.
- 6.4 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 6.5 Wer einem Vereinsorgan oder einer Einrichtung des Vereins angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.
- 6.6 Die Amtszeit aller in die Organe des Vereins gewählten Personen beträgt drei Jahre, Wiederwahlen sind zulässig.
- 6.7 Alle gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis Neu- bzw. Wiederwahlen stattgefunden haben; Nachwahlen erfolgen nur für die Restlaufzeit der Amtszeit der zu ersetzenden Person. Alle durch Wahl übertragenen Ämter sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Alle Amtsinhaber sind – auch nach ihrem Ausscheiden – zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge, die ihnen in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet.

7 Stimmrechte, Amtsdauer, Abstimmungs- und Wahlverfahren

- 7.1 Bei Abstimmungen und Wahlen haben
 - 7.1.1 ordentliche Mitglieder nach Abschnitt 3.1 mit Ausnahme der Anwender je angefangene 10.000 Megagramm pro Jahr produzierter gütegesicherter Sekundärbrennstoffe und gütegesichertes Recyclingholz eine Stimme, bis zur Verleihung eines Gütezeichens eine Stimme je Anlage;
 - 7.1.2 Anwender nach Abschnitt 3.1 und kooperative Mitglieder nach Abschnitt 3.2 eine Stimme;
 - 7.1.3 fördernde Mitglieder nach Abschnitt 3.3 kein Stimmrecht; ausgenommen sind fördernde Mitglieder, soweit sie dem Vorstand oder einem Güteausschuss angehören. Dieses Stimmrecht ist auf eine Stimme begrenzt;
- 7.2 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (Stichentscheid).

8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugesandt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

- 8.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Die Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach auf die Tagesordnung genommen werden, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht. Abschnitt 15.1 bleibt unberührt.
- 8.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 8.4 Alle Mitglieder gemäß Abschnitt 3 sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 8.5 Legitimierte Vertreter stimmberechtigter Mitglieder können durch schriftliche Bevollmächtigung höchstens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- 8.6 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 15.1 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung
- 8.7.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
 - 8.7.2 wählt die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von Ziffer 9.1 Satz 1, ausgenommen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter (Geschäftsführender Vorstand) und der Obmänner der Güteausschüsse, und die Rechnungsprüfer,
 - 8.7.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes; sie genehmigt den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr;
 - 8.7.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
 - 8.7.5 beschließt über Änderungen des Satzungswerkes,
 - 8.7.6 verabschiedet grundsätzliche Entscheidungen über die Allgemeinen und besonderen Güte- und Prüfbestimmungen sowie über die Durchführungsbestimmungen,
 - 8.7.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 8.8 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 8.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und allen Vereinsmitgliedern zukommen zu lassen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.
- 8.10 Gegen die Feststellung im Protokoll der Mitgliederversammlung ist der Einspruch mit einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Protokolls möglich. Kann dem Einspruch durch die Geschäftsstelle nicht abgeholfen werden, entscheidet der Vorstand darüber. Die Zulässigkeit des Rechtsweges gemäß dem Abschnitt 14 bleibt davon unberührt.

9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern, den Obleuten der Güteausschüsse (geborene Mitglieder) sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit die Person des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter (Geschäftsführender Vorstand). Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden (vgl. Abschnitt 11) können, soweit sie vom Vorsitzenden eingeladen werden, mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teilnehmen.
- 9.2 Die Zusammensetzung des Vorstandes hat so zu erfolgen, dass die verschiedenen Bereiche der Mitgliedschaft (private und öffentlich-rechtliche Sekundärbrennstoffhersteller und Hersteller von Recyclingholz sowie Anwender) vertreten sind; zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden können nur Repräsentanten von Mitgliedern gewählt werden.
- 9.3 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeweils der Vorsitzende mit einem Stellvertreter oder zwei Stellvertreter gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie vertreten den Verein in allen Belangen gemeinsam.
- 9.4 Der Vorstand entscheidet über alle Sach- und Personalfragen der Geschäftsstelle.
- 9.5 Der Vorstand verleiht auf Vorschlag des Güteausschusses das jeweilige Gütezeichen.

10 Güteausschuss

- 10.1 Gemäß des Vereinszwecks (Abschnitt 2.1) besteht die Notwendigkeit, die Aufgaben des Güteausschusses durch zwei Güteausschüsse wahrzunehmen. Die Güteausschüsse bestehen jeweils aus einem Obmann und mindestens sechs weiteren Personen. Er kann sich zusammensetzen aus:
- 10.1.1 Vertretern der Mitglieder aus den Reihen der Gütezeichenbenutzer und Anwender von Sekundärbrennstoffen und Recyclingholz,
- 10.1.2 Vertretern von Einrichtungen und Institutionen, die sich mit der Forschung, Analytik und Beratung bei Produkten befassen und
- 10.1.3 Vertretern aus Ministerien und Behörden des Bundes und der Bundesländer.
- 10.1.4 Die Mitglieder des Güteausschusses werden vom Vorstand ernannt. Die Berufungen hat der Vorstand so vorzunehmen, dass eine Ausgewogenheit des Sachverständes zwischen Herstellern, Anwendern und Wissenschaft sichergestellt ist.
- 10.2 Die Güteausschüsse
- 10.2.1 wählen ihren Obmann,
- 10.2.2 erarbeiten bzw. bearbeiten die Allgemeinen und besonderen Güte- und Prüfbestimmungen einschließlich der Analysevorschriften, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegt,
- 10.2.3 beschließen über die Verleihung von Gütezeichen, über den Entzug von Gütezeichen und über Ahndungsmaßnahmen,
- 10.2.4 beschließen nach Maßgabe von Ringversuchen über die Zulassung von Prüfbeauftragten.

- 10.3 Die Güteausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10.4 Die Güteausschüsse geben sich eine „Geschäftsordnung“, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

11 Ausschüsse

- 11.1 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse wählen aus ihren Reihen jeweils einen Sprecher. Die Ausschüsse haben die auf ihrem Arbeitsgebiet anfallenden Fragen zu beraten. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit ihre Beratungsergebnisse. Über die Beratungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die unverzüglich dem Vorstand zuzusenden ist.

12 Rechnungsprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2 Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

13 Geschäftsführer

Die laufenden Geschäfte des Vereins können einem Geschäftsführer übertragen werden. Er wird vom Vorstand bestellt.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen. Er kann im Rahmen des Haushaltsplans alle Geschäfte vornehmen; rechtsverbindliche Verfügungen von besonderer Bedeutung darf er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter treffen, es sei denn, sie sind durch einzelne Beschlüsse der satzungsgemäßen Vereinsorgane gedeckt. Einzelheiten regelt ein Geschäftsführervertrag.

14 Rechtsweg

- 14.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzungen, Durchführungsbestimmungen und Allgemeine und Besondere Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch ein ordentliches Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.
- 14.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, gelten für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- 14.3 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, über den Vorsitzenden einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das Landgericht Münster bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.
- 14.4 Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- 14.5 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.
- 14.6 Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist bindend.
- 14.7 Unbenommen bleibt das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 15.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
- 15.3 Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.

16 Änderungen

Änderungen der Vereinssatzung – auch redaktioneller Art – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL.

17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Datum:

19. 12. 2019



Michael Sudhaus



Thomas Grundmann